Anhang 1:

Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die ab 1. Oktober 2026 in Kraft sind.

(In Kraft ab 1. Oktober 2026)

Art. 2 Abs. 4ter GwG

4ter In Anbetracht des tiefen Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

a. Transaktionen im Zusammenhang mit Grundstücken und Rechtseinheiten infolge Familien-, Ehe- und Ehegüterrecht, Erbrecht oder Schenkung oder bei denen sich untereinander verbundene Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FINIG gegenüberstehen;

b. Übertragungen von Grundstücken und Rechtseinheiten mit einem Wert unter fünf Millionen Franken, soweit der Kaufpreis ausschliesslich über dem Gesetz unterstellte Banken oder andere Finanzintermediäre geleistet und empfangen wird;

c. Kauf von selbst bewohnten Wohnliegenschaften in der Schweiz oder Kauf von Wohnliegenschaften, die in der Schweiz als Ersatzliegenschaft im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990[36] dienen;

d. Übertragung von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken gemäss dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991[37] über das bäuerliche Bodenrecht an Personen, die diese selbst bewirtschaften wollen;

e. Übertragung von Grundstücken zwecks Güterzusammenlegung und ähnlichen Vorgängen;

f. Organtätigkeiten für operative Rechtseinheiten sowie für gemeinnützige Stiftungen und für operativ tätige Vereine mit Sitz in der Schweiz;

g. Errichtung von Stiftungen von Todes wegen;

h. reine Beurkundung ohne akzessorische Beratungstätigkeit.[38]

Art. 2a Abs. 6 GwG

6 Nicht operative Rechtseinheiten sind juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnliche Verbindungen, die nicht zum Zweck des Betriebs oder der Unterstützung der operativen Tätigkeiten eines Unternehmens oder eines Konzerns gegründet oder unterhalten werden, insbesondere Sitzgesellschaften.[41]

Art. 2a GwV

[1] Die Erklärung nach Artikel 2*b* Absatz 2 GwG muss gegenüber der für die Aufsicht zuständigen Behörde oder Organisation erfolgen.

[2] Sie muss die von der für die Aufsicht zuständigen Behörde oder Organisation geforderten Informationen enthalten, insbesondere:

a. die Beschreibung der betroffenen Tätigkeit;

b. die mit der betroffenen Tätigkeit verbundenen allfälligen Änderungen der internen Organisation, einschliesslich der internen Weisungen.

[3] Sie gilt ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf ihre Einreichung bei der für die Aufsicht zuständigen Behörde oder Organisation folgt. Auf Antrag der Beraterin oder des Beraters kann die für die Aufsicht zuständige Behörde oder Organisation einen früheren Zeitpunkt genehmigen.

[4] Die Erklärung kann widerrufen werden. Der Widerruf gilt ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf dessen Einreichung folgt.

[5] Für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater} GwG, die eine solche Erklärung nicht abgegeben haben, findet die Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015[12] sinngemäss Anwendung.

Art. 6 Abs. 2+3 GwV

[2] Als Sitzgesellschaften im Sinne dieser Verordnung gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

[3] Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die:

a. die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen;

b. eine oder mehrere operativ tätige Gesellschaften mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften).

Art. 12f GwV

[1] Die Beratung gilt als berufsmässig, wenn sie eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Sie gilt in jedem Fall als berufsmässig, wenn die Beraterinnen und Berater:

a. damit pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielen;

b. pro Kalenderjahr mehr als 20 Kundinnen oder Kunden beraten oder pro Kalenderjahr bei mehr als 20 Rechtsvorgängen mitwirken;

c. bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt annehmen müssen, dass ihre Beratung Vermögenswerte Dritter betrifft, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten; oder

d. bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt annehmen müssen, dass ihre Beratung finanzielle Transaktionen betrifft, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.

[2] Nicht massgeblich ist, ob die Beratung als Haupt- oder Nebentätigkeit betrieben wird.

[3] Die Tätigkeit für nahestehende Personen wird für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nur berücksichtigt, wenn damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt wird.

[4] Als nahestehende Personen gelten:

a. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;

b. Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie;

c. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner;

d. Miterbinnen und -erben bis zum Abschluss der Erbteilung;

e. Nacherbinnen und -erben und Nachvermächtnisnehmerinnen und -nehmer nach Artikel 488 des Zivilgesetzbuches[30];

f. Personen, die mit einer Beraterin oder einem Berater in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft leben.